

14.02.25**Beschluss**
des Bundesrates

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)**

Der Bundesrat hat in seiner 1051. Sitzung am 14. Februar 2025 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende EntschlieÙung gefasst:

1. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) dient der Erläuterung des insgesamt sehr komplexen Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und soll den Vollzugsbehörden, aber auch den betroffenen Vorhabenträgern die Verfahrensabwicklung erleichtern und rechtssichere Genehmigungsverfahren ermöglichen. Damit kommt ihr auch eine Schlüsselstellung im Hinblick auf Bürokratieabbau, Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren zu.
2. Der Bundesrat bedauert, dass die Beteiligung der Landwirtschaft an der Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift nicht im wünschenswerten Umfang stattgefunden hat. Von der UVP sind u. a. landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung betroffen, die in ihrem Bemühen um mehr Tierwohl auch durch komplizierte Genehmigungsverfahren mit einer Vielzahl zu wenig aufeinander abgestimmter Regelungen an Grenzen stoßen, die Kosten und Zeitaufwand verursachen.

3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, künftig die Agrarwirtschaft rechtzeitig vor der Verabschiedung von sie betreffenden Regelungsvorschriften zu beteiligen, damit deren Erfahrungen mit Genehmigungsverfahren und fundierte Vorschläge aus der Praxis in den Erarbeitungsprozess der Vorschriften einfließen können.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung ferner dazu auf, die rechtlichen Anforderungen an Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen mit dem Ziel des Bürokratieabbaus so aufeinander abzustimmen, dass Verfahrensvereinfachungen und ein Regelungsabbau erreicht werden und Doppelarbeit vermieden wird.